

## Vorgehen bei nichtradiologischen Wirkungen: Informationen für Fachadressaten

Bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit wird im Hinblick auf die nichtradiologischen Wirkungen wie in der Abbildung skizziert vorgegangen:

Die Wirkfaktoren des Vorhabens werden identifiziert und im Hinblick auf ihren qualitativen und quantitativen Umfang beschrieben. Wirkfaktoren sind beispielsweise Lärm, Luftschadstoffe, Abfälle, Abwasser. In Ausnahmefällen ergibt sich bereits bei der Identifizierung und Beschreibung eines Wirkfaktors, dass dieser für das Vorhaben nicht relevant ist. Ist dies der Fall, wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

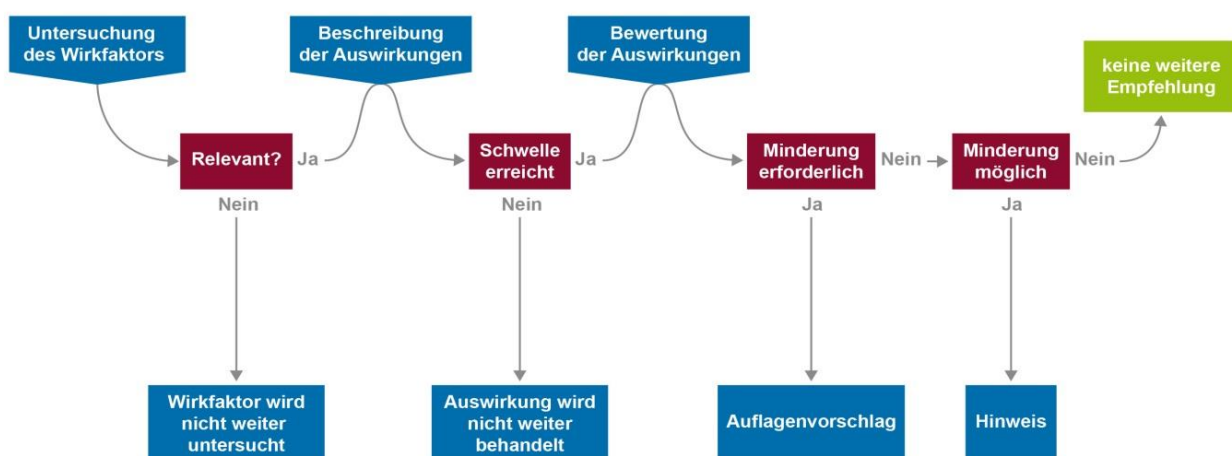
Für die identifizierten Wirkfaktoren werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bzw. die Schutzgüter beschrieben. Schutzgüter sind z. B. Menschen, Tiere und Pflanzen, aber auch Wasser und Boden. Dabei wird eine begründete Schwelle verwendet und quantifiziert angegeben. Diese Schwelle wird als Bewertungsschwelle bezeichnet (Erläuterung dazu weiter unten). Wird eine festgelegte Bewertungsschwelle nicht erreicht, wird die entsprechende Auswirkung nicht weiter behandelt. Bei Überschreitung wird eine weitere Betrachtung und Bewertung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Stellt sich dabei heraus, dass eine Minderung der Auswirkungen erforderlich ist, wird eine Auflage erarbeitet und vorgeschlagen. Wenn eine Minderung nicht zwingend notwendig, aber möglich ist, wird ein entsprechender Hinweis gegeben.

Die für die Bewertung im Einzelnen gewählten Maßstäbe (siehe unten) werden für die jeweiligen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter angegeben. Sofern bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schwierigkeiten oder Besonderheiten auftreten, werden diese im Textzusammenhang deutlich gemacht.

### Umweltverträglichkeitsprüfung: Untersuchung von Umweltauswirkungen

Methodische Vorgehensweise bei konventionellen Faktoren wie Lärm, Luftschadstoffe, Abfälle oder Abwasser



## Bewertungsmaßstäbe

Für die Bewertung werden Kriterien angewandt. Da bei der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht nur der Schutz von Mensch und Umwelt Berücksichtigung finden soll, sondern auch der Vorsorgeaspekt eine Rolle spielt, ist bei diesen Bewertungskriterien zwischen den fachgesetzlichen und medienübergreifenden sowie den sonstigen Kriterien zu unterscheiden.

Fachgesetzliche und medienübergreifende Bewertungskriterien sind:

- rechtsverbindliche Grenzwerte sowie Richt- und Zielwerte oder nicht zwingende, aber im Vergleich zu den Orientierungshilfen in Anhang 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) anspruchsvollere Kriterien in Fachgesetzen oder deren Ausführungsbestimmungen.

Sonstige Bewertungskriterien sind:

- die Orientierungshilfen im Anhang 1 der UVPVwV und
- die Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der gesetzlichen Umwelanforderungen, soweit das Fachrecht keine Bewertungskriterien enthält.

Die sonstigen Bewertungskriterien werden insbesondere in folgenden Fällen herangezogen:

- Bei Werten, in die nicht umweltbezogene Faktoren mit einbezogen wurden:  
Sinn und Zweck der UVP ist die Bewertung eines Vorhabens im Hinblick auf seine Umweltauswirkungen. Dabei sollen andere Gesichtspunkte, die erst im Rahmen der eigentlichen Genehmigungsentscheidung einbezogen werden, zunächst unberücksichtigt bleiben. Bei einer Reihe von Grenz-, Richt- und Zielwerten im untergesetzlichen Regelwerk wurden bei der Festsetzung jedoch neben Umweltbelangen auch Gesichtspunkte berücksichtigt, die keinen direkten Umweltbezug aufweisen, sondern z. B. ökonomische Aspekte beinhalten, so dass sie als Bewertungsmaßstab für die Prüfung der Umweltverträglichkeit nur bedingt geeignet sind.
- Bei Werten, die lediglich der Gefahrenabwehr dienen und keine Vorsorgewerte darstellen:  
Zweck der UVP ist u. a. die frühzeitige Bewertung von Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Teilweise sehen die untergesetzlichen Regelwerke aber lediglich Werte zur Gefahrenabwehr – sogenannte Schutzwerte – vor, so dass sie als Bewertungsmaßstab für die Prüfung der Vorsorge nur bedingt geeignet sind.
- Bei der Bewertung von Auswirkungen auf medienübergreifende Wechselwirkungen:  
Die einschlägigen Fachgesetze und ihr untergesetzliches Regelwerk betreffen in der Regel nur Auswirkungen auf einzelne Medien. Eine integrierte Bewertung von Umweltauswirkungen, wie sie im Rahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) gefordert wird, kann auf Basis dieser Fachgesetze häufig nicht erfolgen. Ebenso werden mögliche Wechselwirkungen von den fachrechtlich festgesetzten Grenz-, Richt- und Zielwerten nicht immer umfasst.

Die zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens herangezogenen Bewertungsmaßstäbe werden – soweit möglich – wie folgt angegeben:

1. fachgesetzliche Grenz-, Richt- und Zielwerte sowie sonstige Kriterien bzw. Anforderungen;
2. im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge verwendete Kriterien oder zur Vorsorge herangezogene Werte;
3. Werte oder Kriterien, bei deren Vorliegen wegen Irrelevanz der Wirkung keine Bewertung erforderlich wird; dies entspricht der oben genannten Bewertungsschwelle.

Die fachgesetzlichen Grenz-, Richt- und Zielwerte sowie die sonstigen Kriterien bzw. Anforderungen unter Nr. 1 sind für die Genehmigungsentscheidungen relevant. Sie können aus den oben dargestellten Gründen von den Kriterien und Werten unter Nr. 2 abweichen.

Die Kriterien oder Werte unter Nr. 2 entsprechen jeweils der Anforderung an eine Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Auf ihrer Grundlage kann eine vorsorgende Bewertung der jeweiligen Wirkung des einzelnen Vorhabens durchgeführt werden.

Die Werte oder Kriterien unter Nr. 3 werden als Bewertungsschwelle bereits im Zusammenhang mit der Beschreibung der jeweiligen Umweltauswirkung als Entscheidungskriterium für das Erfordernis des weiteren Bewertungsgangs angewandt (siehe oben).

### **Ansprechpartnerin und –partner am Öko-Institut**

Angelika Spieth-Achtnich  
Senior Researcher  
Nukleartechnik & Anlagensicherheit  
Büro Darmstadt  
Tel.: +49 6151 8191-155  
E-Mail: a.spieth-achtnich@oeko.de

Christian Küppers  
Stv. Bereichsleiter  
Nukleartechnik & Anlagensicherheit  
Büro Darmstadt  
Tel.: +49 6151 8191-123  
E-Mail: c.kueppers@oeko.de

Peter Küppers  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Umweltrecht & Governance  
Büro Darmstadt  
Tel.: +49 6151 8191-129  
E-Mail: p.kueppers@oeko.de